

Maskenpflicht und Isolierung

AB
1. FEBRUAR

Die Landesregierung wird die **Maskenpflicht im ÖPNV** und die **Isolierungspflichten für Corona-Infizierte** auslaufen lassen.

- Zum 31. Januar 2023 endet die Pflicht, sich im Falle einer Infektion fünf Tage in häusliche Isolation zu begeben oder dort zu bleiben.
- Die Pflicht zum Tragen einer Maske im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) entfällt.
- Positiv Getesteten wird empfohlen, in Innenräumen außerhalb der Wohnung mindestens eine medizinische Maske zu tragen.



LAND.NRW



Keine Sonderregelungen mehr für Schulen & Kitas

AB
1. FEBRUAR

In Schulen und der Kindertagesbetreuung **entfällt die fünftägige Isolationspflicht**. Die rechtliche Grundlage für anlassbezogene Testungen entfällt.

- Die Isolationspflicht endet auch für vor dem 1. Februar 2023 positiv getestete Personen.
- Die **Lieferung bzw. Ausgabe von Coronatests entfällt**. Noch vorhandene Bestände können weiterhin ausgegeben werden.
- Es kann **freiwillig eine Maske getragen** werden. Die Entscheidung wird eigenverantwortlich getroffen.
- Es gelten weiterhin allgemeingültige **Hygieneregeln**. Und: Wer krank ist, sollte keine Schule oder Kita besuchen.



LAND.NRW



Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen bleiben

AB
1. FEBRUAR

Mit einem positiven Test dürfen Einrichtungen für vulnerable Personen (z. B. **Krankenhäuser, Pflegeheime**) für fünf volle Tage nicht betreten werden.

- Für Beschäftigte gilt weiterhin ein **Tätigkeitsverbot** bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses – auch für Personen, die vor dem 1. Februar 2023 positiv getestet wurden.
- Beschäftigte in **Arztpraxen** usw. müssen zum Schutz von vulnerablen Personen mind. eine medizinische Maske tragen.
- Die **Ausnahmeregelungen** zu Testpflichten des Bundes, z. B. in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen usw., bleiben bestehen.



LAND.NRW

